

UNIVERSITÄT SALZBURG
Institut für Anglistik und Amerikanistik
A-5020 Salzburg, Akademiestraße 24
Telefon: +43-662-8044-4422
Fax: +43-662-8044-613
E-Mail: kleinhol@edvz.sbg.ac.at
and: noeff@edvz.sbg.ac.at
Austria
Professor Holger Klein

14.10.95

An das Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BCHNIR GEBETZENTWURF	
Zl. 57	-GE/19 PJ
Datum:	2. NOV. 1995
Vorteilt	B. 10.95/A

Dr. Schepfbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei erlaube ich mir, Ihnen - wie vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgeschrieben - in 25facher Ausfertigung eine **Stellungnahme zum**

Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

Holger Klein

UNIVERSITÄT SALZBURG

Institut für Anglistik und Amerikanistik

A-5020 Salzburg, Akademiestraße 24

Telefon: +43-662-8044-4422

Fax: +43-662-8044-613

E-Mail: kleinhol@edvz.sbg.ac.at

and: noeff@edvz.sbg.ac.at

Austria

Professor Dr. Holger M. Klein

17.10.95

**STELLUNGNAHME ZUM
ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN
(UNISTG)**

Allgemeines

Ein neues Bundesgesetz zur Regelung der Universitätstudien ist sicher wünschenswert. Die Vorlage enthält, besonders in den ersten Teilen, manches Nützliche und Günstige. Es gibt jedoch mehrere Punkte, die große Bedenken hervorrufen. Andererseits sind einige mögliche Neuerungen, die zu empfehlen wären, nicht berücksichtigt. Aspekten beider Art wende ich mich im Folgenden in der Reihenfolge ihres Erscheinens in der Vorlage zu.

TEIL A

3. Teil, Abschnitt 1, § 26: Fremdsprachen-Studium

Es ist erfreulich, daß man die gute Regelung, daß Fremdsprachenstudien in der Fremdsprache selbst betrieben werden sollen, auf diese Weise festschreibt (etwas, das beispielsweise auch in Frankreich praktiziert wird, in Großbritannien jedoch völlig fehlt). Jedoch *vermißt man eine Regel*, die zumindest einen 1-semesterigen **Studienaufenthalt in einem Land, in welchem die betreffende Sprache gesprochen wird** (soweit vorhanden - die Altphilologie muß sich anders behelfen ...), vorschreibt. Ein volles Studienjahr, wie es in Großbritannien für den B.A. in einer Fremdsprache zwingend vorgeschrieben ist, würde noch bessere Resultate erbringen, aber vermutlich die Finanzlasten zu sehr erhöhen (denn aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit könnte die Vorschrift ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand nicht eingeführt werden). Aber auch 6 Monate als Minimum wären gegenüber dem jetzigen Zustand ein erheblicher Fortschritt.

3. Teil, Abschnitt 2, § 32, Absatz 1-3: Individuelle Studien

Der Entwurf sagt nicht deutlich, daß der individuelle Studienplan mit dem von berufener Seite aufgestellten Studienplan jedes betroffenen Faches im Einklang stehen muß. Ein akademisches Studium läßt sich nicht wie ein Selbstbedienungsrestaurant betreiben, in dem man auch mit dem Nachtisch anfangen kann. Der sukzessive Erwerb bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten ist unerlässlich. Freiraum könnte es nur geben in der Verbindung ansonsten nicht kombinierbarer Disziplinen. Das Konzept und der gesamte §32 sollten dahingehend umgearbeitet oder ersatzlos gestrichen werden. So, wie es dasteht, ergibt es keinen vertretbaren Sinn.

6. Teil, Abschnitt 6, §45: Beurteilungen

Der Entwurf geht in zweifacher Hinsicht fehl.

(a) §45, Absatz 1, Sätze 1-3: Notenskala (dazu Absätze 2 und 3)

Österreich hat mit bisher 4 Noten innerhalb von "bestanden" (wie auch Deutschland) ein sehr grobes Bewertungssystem. Die Hinzufügung von + und - zumindest für didaktische Zwecke

(offizielle Noten sind diese Zusätze ja nicht) macht es etwas präziser und informativer. Im Vergleich hierzu arbeitet Frankreich und mit ihm die anderen frankophonen Länder der Welt erfolgreich mit einer Notenskala 0-20 (mit 0, völliges Versagen nur bei leerem Blatt etc. und 20, absoluter Erfolg selten, 10 als letzter Note für "bestanden"), Großbritannien und die meisten anglophonen Länder der Welt mit 5 Klassen innerhalb von "bestanden" (I, II.1, II.2, III, IV = Pass), verteilt auf eine Punktskala von 0 bis 100 (wobei 0, völliges Versagen, nur bei leerem Blatt etc., 100, absoluter Erfolg, praktisch nicht oder kaum vergeben werden). Von einer Undurchsichtigkeit "allzu differenzierte[r] Abstufungen" (TEIL C, "Erläuterungen", p. 44) spürt man in anderen Ländern nichts, das ist schlichter Unsinn. Im Gegenteil, die Differenzierung ermöglicht Studierenden und Außenstehenden gerade den Nachvollzug. Zudem würde Österreich mit der vorgeschlagenen, primitiven Nivellierung sich völlig außerhalb des europäischen Rahmens stellen. Der §45 könnte für Einzelleistungen im Laufe des Studiums im Gegenteil die beschreibenden Adjektive durch Zahlen ersetzen: 1,2,3,4,5 und die Zulässigkeit von + und - für 1-4 auch als offizielle Noten festhalten. Dadurch ergäbe sich eine Vergleichbarkeit mit dem inzwischen unter den Auspizien des Erasmus/Socrates Programms ausgearbeiteten europäischen Noten-Anerkennungs-System (ECTS: European Community Course Credit Transfer System) und zudem die Möglichkeit, klare und adäquat differenzierende Noten zu erteilen. Für Abschlußprüfungen könnte man es bei der bestehenden Skala: 1,2,3,4,5 (ohne Zusätze) als Gesamtnoten-Klassen belassen. Absätze 2 und 3 sollten sinngemäß abgeändert werden.

(b) Absatz 1, Satz 4 : Berufung

Falls mit "Berufung" gerichtliche Schritte gemeint sind, ist die Bestimmung sinnvoll und hilfreich. Es sollte jedoch klargestellt werden, daß *innerhalb* des Universitätsbereichs, also am jeweiligen Institut, es Studierenden durchaus freistehen muß, eine 2. (und notfalls 3. und endgültige) Beurteilung des Erfolges in Einzelprüfungen zu verlangen. Beurteilungen sind, zumindest in den Humaniora, stets bis zu einem gewissen Grad subjektiv, können das gar nicht vermeiden. Ein intersubjektiver Regulationsmechanismus ist vorzusehen in dem Sinn, daß, wenn nach Aussprache mit dem/der Beurteilenden der/die Studierende die erteilte Note immer noch nicht akzeptieren kann, eine zweite Lehrkraft hinzugezogen wird. Falls sich die beiden Lehrkräfte dann auch nicht auf eine Note einigen können, ist eine dritte Lehrkraft hinzuzuziehen, deren Urteil im Rahmen der durch die 1. und 2. Beurteilung gesteckten Parameter entscheidet. So wird dies ebenso dornige wie wichtige Problem angemessen gelöst. Die meisten britischen Universitäten verfahren in dieser oder analoger Weise - und fahren gut damit. (Zudem zeigt die Praxis, daß Fälle von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Lehrkräfte und Studierenden selten vorkommen, die anfallende Mehrarbeit sich also in Grenzen hält.)

6. Teil, Abschnitt 1: §48: Zeugnisse

Hier fehlt ein ausdrücklicher Hinweis, daß bei Abschlußzeugnissen für das Diplomstudium und das Lehramt auch die Note für die Diplomarbeit und bei Promotionen die Note der Doktorarbeit gesondert aufgeführt werden muß. Dies ist augenblicklich nicht der Fall; das bedeutet, daß die wichtigste akademische Leistung der Studierenden nicht gebührend sichtbar wird. (Die Einführung einer Gesamtnote ist dagegen ein erfreulicher Schritt vorwärts; über die Notenskala siehe Kommentar zu §45 oben.)

6. Teil, Abschnitt 3, §55, Absatz 2: Prüfungstermine: "längstens zwei Semester nach Abschluß der Vorlesung" ist ausgesprochen ungünstig. Das Weiterstudieren, die Konzentration auf neue Lehrveranstaltungen und die damit verbundene Lektüre usw. werden durch das Nachhängen von Dingen, die eigentlich schon abgeschlossen sein sollten, enorm erschwert. Die Bestimmung sollte lauten: "spätestens zu Beginn des folgenden Semesters". Schon dies ist im Vergleich zu Frankreich und Großbritannien sehr locker, aber vertretbar.

6. Teil, Abschnitt 3, §60, Absatz 1: Durchführung der Prüfungen

Der Entwurfstext von Absatz 1 sollte dahingehend ergänzt werden, daß, um der durchaus angebrachten Berücksichtigung von besuchten Lehrveranstaltungen die Waage zu halten auch ein Überblick über die einzelnen Prüfungsfächer zu verlangen ist. Ansonsten bliebe es bei abhängiger und eingengter Spezialisierung anstelle der Darstellung selbständiger Verarbeitung und Synthese von Einzelkenntnissen und Methodenbewußtsein. Dies ist in Österreich auch deshalb besonders wichtig, weil hier (im Gegensatz zu Deutschland und der Schweiz) keine Abschlußklausuren verlangt werden. Eine Alternative wäre die Einführung einer allgemeinen Zwischenprüfung zusätzlich zum Erwerb von einzelnen Zeugnissen im I. Studienabschnitt, die Einführung von Abschlußklausuren zusätzlich zum Erwerb von einzelnen Zeugnissen und der Anfertigung der Diplomarbeit im II. Studienabschnitt.

Will man das nicht, muß entsprechend Vorsorge getroffen werden, daß die österreichischen Grade durch Vergleichbarkeit der gestellten Anforderungen konkurrenzfähig bleiben bzw. es wieder werden. Eine weitere wichtige Maßnahme hierzu wäre die Anhebung der mündlichen Prüfungsdauer (in der Diplomprüfung gegenwärtig nur 15 Minuten pro Teilgebiet!) auf ein adäquates Zeitmaß.

6. Teil, Abschnitt 4, §63, Absatz 3: Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten

Die in Teil C unter "Erläuterungen", p. 63, Absatz 2 gegebene Begründung, daß die "tatsächliche Betreuungssituation" darauf hinausläuft, daß Assistenten diese Arbeiten durchführen, ist, falls wirklich an bestimmten Instituten gegeben, ein Übelstand, den man abstellen, nicht aber zementieren sollte. Die Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten sollte den habilitierten Lehrkräften vorbehalten bleiben. Wenn gelegentlich Assistenten/Assistentinnen zur Mitarbeit hinzugezogen werden, muß dies eine beschränkte Teilhilfe sein und klar aus der vorgelegten schriftlichen Begutachtung hervorgehen (und - bis zur überfälligen Abschaffung der Prüfungsentgelte - auch entsprechend honoriert werden). Die vorgeschlagene Regelung wertet die Diplomarbeit ab. Der zu einer wissenschaftlich wirklich fundierten Betreuung solcher Arbeit notwendige Kenntnis- und Erfahrungshorizont ist mit einer Dissertation und nachfolgender zweijähriger diverser Tätigkeit in der Regel nicht zu erwerben.

Magisterarbeiten (M.A. Theses) können in Großbritannien von allen dauernd angestellten Lehrkräften betreut und beurteilt werden, wird man einwenden. Das stimmt, jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß dort der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit gerade *nicht* auch zur Begutachtung und Prüfung bestellt wird. Das muß dort jemand erledigen, der die Arbeit nicht begleitet hat. Ohne die Einführung eines solchen gegenseitigen Kontrollmechanismus (durch den der/die Betreuende selbst sozusagen mitgeprüft wird), der außerordentlich viel für sich hat, ist der Vorschlag des Entwurfs nicht gutzuheißen.

Teil 6, Abschnitt 4, §64, Absatz 3: Dissertationen

Bei Dissertationen ist das britische Prinzip, daß der/die Betreuende die Arbeit nicht beurteilt und prüft, besonders wichtig und seine Einführung wird als Neuerung wärmstens empfohlen. Es ist verständlich, wenn man sich als Betreuende(r) freut, daß gegebene Impulse und Anregungen aufgenommen worden sind. Dann findet man die Arbeit natürlich gut. Ob sie im Rahmen des allgemeineren Entwicklungsstandes der betreffenden Disziplin auch immer gut ist, steht auf einem anderen Blatt. Der §64 sollte entsprechend geändert werden und 2 Begutachtende festlegen: eine(n) aus der Disziplin am betreffenden Institut - aber nicht der/die Betreuende -, der/die andere aus einem entsprechenden Institut an einer anderen (notfalls auch ausländischen) Universität.

Teil 6, Abschnitt 4, §67: Ablieferungspflicht

Der Vorschlag sollte um die Bibliothek des Instituts bzw. Fachbereichs erweitert werden. Es ist nicht einzusehen, daß gerade die Instanz, bei der die Betreuungsarbeit geleistet wurde, davon nichts haben soll - insbesondere in einer Zeit, wo alle Bibliotheken unter Mangel an Mitteln zur Anschaffung leiden.

Teil B: Anlager 1: Studiendauer und Stundenausmaß

(a) Mindeststudiendauer Diplomstudium

Viele einzelne und korporative Vertreter der geisteswissenschaftlichen Disziplinen werden sich zweifelsohne zu diesen Festlegungen äußern. Ich kann hier nur für die Anglistik & Amerikanistik anmerken, daß eine Studiendauer von 6 Semestern dieses Studium nicht mehr mit den Magisteriumsstudiengängen in Deutschland und den entsprechenden Studiengängen im Ausland kompatibel machen und die Anerkennung österreichischer akademischer Grade in der Welt sabotieren würde. Die Studienspanne von 3 Jahren entspricht vielmehr dem B.A. bzw. der Licence, nach denen ein ein- (manchmal zwei-) jähriges Aufbaustudium zum Grad eines Master bzw. der Maitrise führt. Will man so etwas, so muß man sich zur Umbenennung auf B.A. (Baccalaureus Artium) entschließen. Da die Erstellung einer auch nur halbwegs brauchbaren Diplomarbeit innerhalb von 6 Semestern völlig utopisch ist, sollte diese dann damit verschwinden - sie ist in Frankreich und Großbritannien für die Licence bzw. den B.A. auch nicht üblich sondern folgt erst im Magisteriums- (mancherorts: den 2 Magisteriums-) Jahren).

Will man die Vergleichbarkeit mit dem deutschen Magister, den skandinavischen Ländern usw. aufrechterhalten, so muß an einer Mindeststudiendauer von 8 Semestern festgehalten werden. Es geht in meinem (und vielen anderen) Fächern nicht einfach um das Hineinpressen von Methoden und Kenntnissen, es ist sehr viel Lektüre zu bewältigen und zu verarbeiten, es geht neben dem Erwerb des Rüstzeugs auch um einen Prozeß der Reifung und Erlangung kritischer Urteilsfähigkeit. Das bedarf der Zeit. Dazu kommt, daß die gründliche, für alle Zwecke geeignete Beherrschung einer Fremdsprache sich auch nur langsam entwickeln kann. Sie ist ein großer Vorteil für die späteren Aussichten einer Berufsverwendung von Absolventen neuphilologischer Studiengänge und darf nie außer Acht gelassen werden.

Gegen das Ein-Fach-Studium an sich ist grundsätzlich nichts einzuwenden, das gab es in vielen anderen Ländern Europas und anderer Erdteile schon immer. Aber wenn es ein wissenschaftliches Studium sein soll, das die Bezeichnung "Magister" bzw. "Magistra" zu Recht als Ziel hat, kann man es nicht derart überstürzen. Man überbrückt die Kluft zwischen Mindeststudiendauer und tatsächlicher durchschnittlicher Studienzeit - die in Österreich wie in Deutschland noch (wie auch die drop-out Rate) zu hoch liegt - nicht dadurch daß man radikal den Standard senkt. Man überbrückt sie vielmehr dadurch, daß man angemessene Studienbedingungen schafft durch Bereitstellung der erforderlichen Personal-, -Raum-, -Bibliotheks-, - und Medienausstattung, durch Einführung eines institutionalisierten individuellen, studienbegleitenden Beratungssystems usw. Und auch vor allem dadurch, daß man die Stipendien-Anspruchsschwelle senkt, die in Österreich viel zu hoch liegt und viele Studierende zu Nebenarbeiten zwingt, welche die Studiendauer natürlich heraufschrauben. Bei einer Regelung von 8 Semestern im Fall des Ein-Fach-Studiums würden sich Mindestdauer und tatsächlicher Durchschnitt sicher weitgehend einander nähern.

(b) Stundenumfang Diplomstudium

Die Gesamtzahl von 90 durch Prüfungen nachzuweisenden Unterrichtsstunden ist als Mindestmaß unter den neuen Bedingungen vielleicht ausreichend und im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung sogar eine Verbesserung, 94 würde man lieber sehen. Jedoch sind auch 90 Stunden nicht in 6 Semestern auf angemessene Weise zu bewältigen. Man rechnet gemeinhin als akademische Faustregel (die ich Erstsemestern regelmäßig einprägen) jeweils etwa das Dreifache an Vorbereitungs- und Verarbeitungszeit für jede Kontaktstunde. Das führt bei 15 Kontaktstunden für gut Studierende zu einem Wochendurchschnitt von 60 Stunden. Das ist machbar, Studierende sind ja von der Gesellschaft insgesamt privilegierte und können ruhig

mehr arbeiten als andere. Es sind in diesen 60 Stunden dann aber noch nicht die Stunden inbegriffen, die man zur Abfassung von Referaten und Seminararbeiten benötigt, von der Diplomarbeit ganz zu schweigen; noch enthält dies Stundenmaß die Zeit für neben dem Stoff von Lehrveranstaltungen notwendige eigenständige Lektüre, die man nicht vollständig in die vorlesungsfreie Zeit hineinbringen kann. Eine rasante Niveausenkung und völlige Verschulung der Studien wären die Folge des Vorschlages im Entwurf. In wessen Interesse kann das wohl liegen?

(c) Mindestdauer und Stundenumfang Lehramt

Auch hier ist die Kluft zwischen Mindestregelung und Durchschnitt nicht durch die Festschreibung eines dem Studium abträglichen Minimums zu heilen, sondern durch Annäherung beider Faktoren: 11 Semester wären angebracht und realistisch, will man an der Wissenschaftlichkeit des Studiums festhalten.

Der Stundenumfang von 56 bzw. 54 liegt nicht unter dem - soweit ich weiß - niedrigsten deutschen Umfang (Hessen: 64) und weit unter einem anspornenden Vergleichsumfang (Sachsen: 80). Es ist nicht einzusehen, daß die Kenntnisse von Lehrern derart unter denen der Diplomierten liegen sollen. Es ist auch nicht einzusehen, warum österreichische Graduierte mit einer derartigen Hypothek in den in Zukunft sicher auch im Schulsektor schärfer werdenden Konkurrenzkampf um Stellen geschickt werden sollen. 70 bzw. 66 Stunden wären vertretbar. Das liegt über dem gegenwärtigen Rahmen - aber der war eben auch nur in einem geschützten Binnenmarkt passabel und akademisch nie günstig.

Anlage 2: Doktoratsstudien: p. 2, Philosophie (= Geisteswissenschaften)

Auf diesem Sektor wäre eine Anhebung der in Österreich verlangten Dauer auf das international in den Humaniora übliche Maß von 3 Jahren dringend nötig. Die Fortschreibung des gegenwärtigen Formats von 4 Semestern, also 2 Jahren, dient niemandem und keiner Sache, am wenigsten den Karrierechancen österreichischer Akademiker. Zudem würden sich 3 Jahre als Regelvorschrift und die Realität der Dauer für die Anfertigung einer soliden Dissertation in den Geisteswissenschaften weit eher treffen.

TEIL C: "Vorblatt"

EU-Konformität: Hier steht verblüffender Weise "gegeben". Für die oben von mir diskutierten Punkte trifft dies kaum oder gar nicht zu.

"Erläuterungen, Allgemeiner Teil"

(a) p.1, Absatz 4: es wäre interessant gewesen zu erfahren, durch welche Fachleute die "Vorbegutachtung" erfolgte.

(b) zu den erhofften Einsparungen: **Sparmaßnahmen** sind sicher erforderlich. Sie vorwiegend auf Kosten der wissenschaftlichen Qualität vorzuschlagen, ist kein Dienst an der Wissenschaft noch am akademischen Nachwuchs, noch an den Zukunftsaussichten der Gesamtwirtschaft in diesem Land. Man sollte stärker anderswo suchen.

(O. Univ.-Prof. Dr. H. M. Klein)